

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

13. Januar 2015

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 10-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

**1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 18.200 Euro belegt.**

**2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.500 €.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen. Die Zulassung der Aktien zum amtlichen Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351 - BörsG-) seit dem 01. November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten endet am 30. September eines Jahres.

Die Beteiligte übermittelte den 3. Quartalsfinanzbericht des Geschäftsjahres 2013/2014 (Q3 2014) sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache am 15. September 2014 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich des Q3 2014 von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf durch E-Mails an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits am 18. Juli 2014 hatte ein Bevollmächtigter der Beteiligten per E-Mail um die Gewährung einer Fristausnahme gebeten. Zur Begründung führte er aus, dass die Beteiligte eine Notierung ihrer Aktien am regulierten Markt in London beabsichtige. Der hierfür zu erstellende Wertpapierprospekt habe u.a. einen nach IFRS erstellten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2014 als Finanzinformation zu enthalten. Sowohl die Erstellung des Konzernzwischenabschlusses, die über die Erstellung eines Quartalsfinanzberichtes hinausgehe, als auch die Prüfung dieses Berichts bedeuteten einen erheblichen Zeitaufwand, weshalb der Q3 2014 nicht fristgerecht, sondern voraussichtlich erst am 12. September 2014 veröffentlicht werden könne. Die fristgerechte Veröffentlichung des nicht geprüften Q3 2014 und die anschließende Veröffentlichung des geprüften Konzernzwischenabschlusses im September sei keine Option. Infolge der späteren Prüfung des Konzernzwischenabschlusses könne es zu Korrekturen von Q3-Finanzkennzahlen kommen. Daher sei es im Interesse einer konsistenten Information des Kapitalmarkts sinnvoll, den Q3 2014 nicht innerhalb der in der Börsenordnung vorgesehenen Frist, sondern erst zwei Wochen später zusammen mit dem geprüften Konzernzwischenabschluss zu veröffentlichen.

Nachdem der Beteiligten von der FWB in einem Telefonat am 25. Juli mitgeteilt worden war, dass eine Möglichkeit zur Fristverlängerung oder sanktionslosen Fristüberschreitung nicht bestehe und ihr Handlungsalternativen aufgezeigt wurden, wies die Beteiligte mit Schreiben vom 25. September nochmals auf die besonderen Umstände bei der Erstellung des Q3 2014 hin, die ihre Ursache in den Plänen der Beteiligten haben, sich mit einem anderen Unternehmen zusammenzuschließen und ihre Aktien an der Börse in London zu notieren. Die Verzögerung bei der Finanzberichterstattung habe ihre Ursache allein in dem Wertpapier-Prospekt Regime bzw. dem Listening-Procedere an der Londoner Wertpapierbörse. Trotz Aufstockung des Prüfungsteams und Ausnutzung aller personellen Ressourcen sei eine frühere Aufstellung und Veröffentlichung des geprüften Konzernzwischenabschlusses nicht möglich gewesen. Eine fristgerechte Vorabveröffentlichung des Q3 2014 wäre zwar theoretisch möglich, aber nicht sachgerecht gewesen.

Außerdem habe sie im August vor Ablauf der Frist ein sogenanntes Trading Update 9 Monate 2013/2014 veröffentlicht, in dem sie umfassende Angaben zur Entwicklung des Unternehmens im dritten Quartal gemacht habe. Ein Informationsdefizit der Anleger habe also nicht bestanden.

Am 07. November 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Verpflichtungen aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Q3 2013 nicht fristgemäß übermittelt habe. Sie sei wegen dieses Verstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 18.200 Euro zu belegen.

Am 07. November 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

In einer Stellungnahme vom 17. November 2014 räumt die Beteiligte die Verzögerungen bei der Veröffentlichung des Finanzberichtes ein und verweist auf ihre Stellungnahmen gegenüber der Geschäftsführung der FWB. Sie sei zwar nach wie vor der Auffassung, dass es der Auferlegung eines Ordnungsgeldes nicht zwingend bedürfe. Zur Vermeidung weiteren erheblichen Aufwandes sei sie bereit, ein Ordnungsgeld in der von der Geschäftsführung beantragten Höhe zu zahlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl I S. 1981 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflicht verstoßen, indem sie den 3. Quartalsbericht 2013/2014 (Q3 2014) in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, Stand: 28. November 2012, zuletzt geändert 01. Oktober 2013 -BörsO- hat der Emittent den Quartalsbericht jeweils in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln, wobei sich die Fristen nach näherer Maßgabe von §§ 31 Abs. 1 Hess. VwVfG i. V. mit 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB berechnen. Demgemäß war der Q3 2014 bis zum 01. September 2014 zu übersenden. Der Q3 2014 in deutscher und englischer Sprache ging jedoch erst am 15. September 2014 und damit um neun Werktagen verspätet bei der FWB ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 77. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des Q3 2014 aus § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO i.V. mit § 37 x Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2013 (BGBl I, 3395) -WpHG-) die Pflicht, die fraglichen Finanzberichte innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Eine Ermächtigung der zuständigen Behörden, die Berichtsfrist zu verlängern oder gar von der Pflicht zur Finanzberichterstattung zu befreien ist weder in der BörsO noch im WpHG vorgesehen.

Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. In zeitlicher Hinsicht muss sie die Berichterstellung so planen, dass sowohl bekannte als auch noch unbekannt, aber nach der Lebenserfahrung durchaus wahrscheinliche und daher vorhersehbare Ereignisse, deren Eintritt nicht gänzlich unwahrscheinlich ist, innerhalb der Frist bewältigt werden können. Vorliegend hat die Beteiligte, obwohl - wie sie selbst einräumt - eine fristgerechte Berichterstattung theoretisch möglich gewesen wäre, die bewusste Entscheidung getroffen, den Q3 2014 nicht innerhalb der Frist einzureichen, sondern erst gemeinsam mit dem im Hinblick auf die geplante Notierungsaufnahme in London zu erstellenden geprüften Konzernzwischenabschluss, um ein mögliches Abweichen der Finanzzahlen des (ungeprüften) Q3 2014 von dem nachfolgenden geprüften Konzernzwischenabschluss zu verhindern. Insoweit verkennt die Beteiligte, dass die fristgemäße Finanzberichterstattung nach den rechtlichen Vorgaben der BörsO und des WpHG nicht zur Disposition der Emittenten steht. Der Emittent hat die Zulassungsfolgepflichten auch unter den von der Beteiligten geschilderten besonderen Umständen zu erfüllen, wenn er die Vorteile des Marktsegments Prime Standard im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Die Beteiligte hat den Zeitplan für den Firmenzusammenschluss und die Notierungsaufnahme an der Londoner Wertpapierbörse selbst bestimmt und kannte die tatsächlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung ihrer unternehmerischen Pläne bzw. hätte sie in Erfahrung bringen können. Insoweit musste sie auch die Erfüllung der Berichtspflichten nach der BörsO in ihre arbeitsmäßigen und zeitlichen

Planungen mit dem erforderlichen Gewicht einstellen und hätte die Notierungsaufnahme mit den Fristen der BörsO abstimmen müssen. Wenn die Beteiligte darlegt, dass die Verzögerung allein durch die Erstellung des Wertpapierprospekts und die Listing Modalitäten für den geplanten Börsengang verursacht wurden, zeigt dies, dass die Beteiligte diesen geplanten Unternehmensveränderungen und deren Umsetzung den Vorrang eingeräumt hat vor der Erfüllung der Pflichten aus der BörsO, obwohl - wie die FWB aufgezeigt hat - durchaus Handlungsalternativen bestanden.

Schließlich kann die Beteiligte auch nicht damit gehört werden, dass sie den Markt durch ein sogenanntes Trading Update 9 Monate 2013/2014 umfassend über die Entwicklung des Unternehmens im 3. Quartal informiert habe und daher dem Transparenzgebot genüge getan worden sei. Insofern verkennt die Beteiligte, dass derartige Berichte, auch wenn sie wichtige Finanzinformationen enthalten, im Vergleich zu gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichten ein aliud darstellen und die Finanzberichte in keiner Weise ersetzen und den Kapitalmarkt nicht in gleicher Weise über die Lage eines Unternehmens informieren können.

Die Zulassungsfolgepflicht, wie die Pflicht zur Vorlage des 3. Quartalsfinanzberichts 2014, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Eine Fristversäumnis von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses unter diesem Gesichtspunkt immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die nicht fristgemäße Vorlage des 3. Quartalsberichts 2014 ein Ordnungsgeld in Höhe von 18.200 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- wirtschaftliche Verhältnisse (Marktkapitalisierung des Emittenten)
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis die Vorlage des Q3 2014 in deutscher und in englischer Sprache betraf.

Weiter war zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß im Hinblick auf die Dauer der Fristversäumnis von neun Werktagen in Ansehung des Schutzzweckes als leicht einzustufen ist, weil es dem Anleger nur in diesem relativ kurzen Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein nur vorübergehendes Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand. In Übereinstimmung mit der Geschäftsführung bewertet der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis Fristversäumnisse von mehr als zehn Werktagen bis zu drei Monaten als mittelschwer.

Erleichternd im Hinblick auf das Gewicht der Verstöße war zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß nur die unterjährige Berichterstattung betraf und nicht den geprüften Jahresbericht, dem für die Information des Kapitalmarkts besondere Bedeutung zukommt und dessen verspätete Vorlage daher besonders schwer wiegt.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass sie seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten stets fristgemäß erfüllt hat und versucht hat, das durch die Fristversäumnis entstandene Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts durch eine alternative Finanzinformation zu beheben.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung zwischen 1,96 und 2,32 Milliarden Euro zu der Gruppe der „großen“ Emittenten gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---